

Vorfahrtenordnung

Geltungsbereich

Die Terminalvorfahrten am Flughafen Zürich verlaufen auf zwei Ebenen, auf denen jeweils eine innere (rechte) und eine äussere (linke) Fahrspur angelegt sind. Der jeweils innere Bereich (rechte Fahrspur, welche mit „privat“ markiert ist) ist nicht öffentlich zugänglich, die Einfahrt ist dort nur mit einer gültigen Zulassung der Flughafen Zürich AG möglich. Die Benutzung des inneren Bereichs ist im „*Reglement über die Zulassung und Benutzung der Inneren Vorfahrten und des Warteraums Vorfahrt*“ geregelt. Öffentlich zugänglich ist ausschliesslich der jeweils äussere Bereich (linke Fahrspur). Für die Benutzung dieses äusseren Bereichs gilt die vorliegende Vorfahrtenordnung.

Zweckbestimmung

Die äussere Vorfahrt Abflug/Check-in (obere Ebene) dient als Drop-Off Zone, d.h. sie ist dafür konzipiert, abfliegende Passagiere aussteigen zu lassen und deren Gepäck auszuladen. Die äussere Vorfahrt Ankunft (untere Ebene) dient als – hochpreisiges – Kurzzeitparking für ein hohen Komfortansprüchen genügendes, terminalnahes Abholen ankommender Passagiere samt deren Gepäck.

Als Drop-Off- bzw. Pick-up-Bereich müssen die Vorfahrten hohe Verkehrsfrequenzen bewältigen können. Sie müssen daher jederzeit uneingeschränkt zugänglich und durchgängig befahrbar bleiben. Die Fahrspuren sind deshalb stets für die Durchfahrt freizuhalten und für jegliches Anhalten sind die dafür vorgesehenen Halte- bzw. Parkflächen auf der Fahrbahnseite zu benutzen.

Im Übrigen gelten, soweit im Zusammenhang mit der Vorfahrten-Nutzung relevant, die Bestimmungen der Parkingordnung und der Terminal Regulation, insbesondere der allgemeinen Hausordnung.

Tarife

Die jeweils geltenden Tarife sind bei den Einfahrtsschranken zu den äusseren Vorfahrten angeschlagen und ausserdem auf der Website der Flughafen Zürich AG publiziert.

Unzulässige Nutzungsformen

Unzulässig sind jegliche der obgenannten Zweckbestimmung widersprechenden Nutzungen, insbesondere:

- die Abwicklung von Fahrzeugübergaben oder –übernahmen;
- jede Form von Logistik- bzw. Warenumschlags, welche über den Ein- oder Auslad von Gepäck der Fahrgäste hinausgeht, es sei denn, der Umschlag ist bewilligt und dient der Anlieferung von Betrieben am Flughafenkopf.
- jedes Befahren bzw. Überfahren des zwischen der äusseren und der inneren Vorfahrt verlaufenden Fussgängerbereichs;
- Stören von Passagieren und weiteren Flughafenbenutzern durch Ansprechen, aufdringliches Verhalten und dergleichen oder Verstösse gegen das Anwerbeverbot der Taxigesetzgebung
- Handlungen und Verhalten, welche die jederzeitige uneingeschränkte Zugänglichkeit und Befahrbarkeit der Vorfahrt stören.

Verstoss gegen die Vorfahrtenordnung

Bei Verstossen gegen die vorliegende Vorfahrtenordnung kann die Flughafen Zürich AG gegen die fehlbare Person ein Hausverbot aussprechen bzw. den Zugang zu den Vorfahrten verweigern und bei Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften Anzeige erstatten.